

BERICHT
DER RECHTSABTEILUNG ÜBER DIE RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT IM
JAHRE 2007
Arbeits- und sozialrechtliche Prozesse sowie Interventionserfolge

Im Jahre 2007 eingebrachte Klagen bei	Arbeitsgerichten	Sozialgerichten	zusammen
Wien	4	26	30
Niederösterreich	1	47	48
Burgenland	6	12	18
Oberösterreich	4	29	33
Salzburg	1	16	17
Tirol	2	12	14
Vorarlberg	0	2	2
Steiermark	6	12	18
Kärnten	2	17	19
Summe	26	173	199

Anmerkung

Im Vergleich dazu die Prozesstätigkeit gegenüber den Vorjahren: 2005: 196 Fälle, 2006: 190 Fälle.

Von der Rechtsabteilung selbst wurden 64 Arbeitsgerichtsverhandlungen 1. Instanz (2006: 68) und 1 Berufungsverhandlung sowie 212 Sozialgerichtsverhandlungen 1. Instanz (2006: 193 und 1 Berufungsverhandlung) verrichtet.

Von 8 im Berichtsjahr beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 7 (= 88 %; 2006: 59 %; 2005: 69%) erfolgreich abgeschlossen. Die Erfolgsquote der Vorjahre konnte damit wieder überschritten werden.

X) In der folgenden Tabelle sind die zahlenmäßig einwandfrei nachweisbaren für unsere Mitglieder erzielten Beträge enthalten.

xx) Aufmerksam gemacht wird noch darauf, dass die unter "Wien" verzeichneten Interventionserfolge solche der Rechtsabteilung für Mitglieder aus allen Bundesländern darstellen. Auch die Erfolge der Prozesse vor den Sozialgerichten aus ganz Österreich sind hier vermerkt. Die Rechtsabteilung konnte 2007 für eine große Anzahl von Mitgliedern eine Nachzahlung von rund € 2.031.311,78 erreichen.

	Urteile (Arbeitsgerichtsverfahren)	Vergleiche	Interventionen und andere Verfahren X)	Summe
Wien	75.000,00	7.700,00	4.062.723,67	4.145.423,67
NÖ	-----	-----	85.650,81	85.650,81
K	-----	14.000,00	67.852,95	81.852,95
OÖ	-----	6.200,00	105.920,31	112.120,31
Stmk	105.000,00	-----	58.913,48	163.913,48
Slbg	-----	84.000,00	77.620,07	161.620,07
Tirol	-----	-----	4.072,10	4.072,10
Vlbg	-----	-----	-----	-----
Bgld	-----	3.500,00	155.842,16	159.342,16
Summe €	180.000,00	115.400,00	4.618.595,55	4.913.995,55
Vergleichszahlen				
(€) 2006	50.000,00	126.440,00	4.336.348,33	4.512.788,33
(€) 2005	698.398,29	329.856,49	8.643.066,00	9.671.320,78
(€) 2004	597.700,00	405.047,08	6.958.524,34	7.961.271,42
(€) 2003	7.000,00	61.801,00	4.229.181,04	4.297.982,04
(€) 2002	78.805,10	341.974,14	3.256.064,96	3.676.844,20

Die **Erfolgsziffer** im Jahre **2007** in Höhe von **€ 4.913.995,55**

ergibt sich daraus, dass für viele unserer Mitglieder Beträge erstritten bzw Forderungen gegen sie abgewehrt werden konnten. Gegenüber dem Vorjahr (2006: € 4.512.788,33) und im langjährigen Durchschnitt konnte wieder eine Steigerung der erstrittenen Beträge für unsere Mitglieder erreicht werden.

Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden - der Rechtsschutz für den Beamten

Auch das Berichtsjahr 2007 ist wieder durch ein deutliches Übergewicht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegenüber Arbeitsgerichtsverfahren gekennzeichnet. 85 Beschwerden (2006: 135) wurden eingebracht. Die höhere Zahl der Beschwerdeführungen im Jahre 2006 ist dadurch zu erklären, dass wegen Organisationsänderungen des Dienstgebers die rechtliche Überprüfung der daraus

folgenden dienstrechtlichen Maßnahmen beim VwGH für eine erhebliche Zahl unserer Mitglieder erforderlich war.

38 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden 2007 abgeschlossen, und zwar erfolgten 2 Klaglosstellungen und 22 Bescheidauhebungen. 14 Beschwerden hatten keinen Erfolg. 63 % aller Beschwerden führten somit (2006: 67 %) zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide.

Im Jahre 2007 wurde in 19 Fällen (2006: 46) der Verfassungsgerichtshof angerufen. Die große Zahl der Beschwerden im Jahre 2006 ist dadurch erklärbar, dass verschlechternde gesetzliche Änderungen im Pensions- und Dienstrecht damals zur Prüfung der Verfassungskonformität mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden.

Bei den vom Verfassungsgerichtshof 2007 abgeschlossenen 12 Fällen führten 9 zu einer negativen und 3 Beschwerden zu einer positiven Entscheidung. Die negativ erledigten Fälle betrafen ua Entscheidungen, in denen der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes führt in den meisten Fällen nur zu einer Verzögerung der Beschwerdeerledigung, weil häufig mit einer Ablehnung der Behandlung und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu rechnen ist. Überwiegend dienen Verfassungsgerichtshofbeschwerden dazu, die amtswegige Einleitung eines Gesetzes- oder Prüfungsverfahrens anzustreben, um die Aufhebung von Bestimmungen zu erreichen.

Diese Zahl von Beschwerden macht deutlich, wie sehr gerade der Beamte den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft benötigt.

Die zentrale Bearbeitung aller Beschwerden durch die Rechtsabteilung, der auch sämtliche bisher ergangenen Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung stehen, garantiert den Gewerkschaftsmitgliedern die bestmöglichen Erfolgchancen bei der Vertretung in Dienstrechtsverfahren.

Die richtungsweisenden, von der Rechtsabteilung herbeigeführten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes werden in den von der GÖD-Rechtsabteilung herausgegebenen "**Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen**" veröffentlicht (siehe Anhang). Sind auch unter www.goed.at abrufbar.

Rechtsschutz in Straf-, Disziplinarverfahren und Zivilprozessen

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie für Zivilprozesse wurden 627 Mitgliedern (2006: 687) Rechtsanwälte, davon in vielen Fällen für mehrere Instanzen, kostenlos beigestellt. In sämtlichen Fällen liegt selbstverständlich der vom Rechtsschutzregulativ für die Rechtsschutzgewährung geforderte unmittelbare Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vor.

Im öffentlichen Dienst gibt es eine große Zahl von Berufsdelikten. Wir verweisen beispielsweise auf Verkehrsunfälle im Dienst, wenn die Versicherung den Lenkern keinen Rechtsanwalt beistellt. Die Vorteile der Gewerkschaftszugehörigkeit werden auch an diesem Beispiel deutlich.

Beachtlich ist auch die große Zahl der Zivilprozesse, die zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang) geführt wurden. Besonders betroffen sind die KollegInnen der Exekutive, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und dabei Schädigungen erleiden können.

	Straf- verfahren in allen	Disziplinar- verfahren in allen Bundesländern	Zivil-	zusammen
2007	184	132	310	626
Vergleichs- zahlen 2006	201	128	358	687

Hier muss auch die erfolgreiche Tätigkeit vieler Funktionäre in dankenswerter Weise erwähnt werden, die als Kollegenverteidiger ehrenamtlich in zahlreichen Fällen (die in obiger Tabelle nicht aufscheinen) Mitglieder in Disziplinarverfahren vertreten haben, weil sie die für den besonderen Fall nötigen Spezialkenntnisse besitzen und das besondere Vertrauen der Kollegenschaft erworben haben.

Bei der Feststellung des Erfolges der Beistellung von Rechtsanwälten für die im Jahre 2007 erledigten Strafprozesse zeigt sich das günstige Ergebnis, dass von 104 Verfahren in 90 Fällen (87 %!) Freisprüche oder die Einstellung (in einigen Fällen durch Diversion) der Verfahren erreicht werden konnten.

Von 86 abgeschlossenen Disziplinarverfahren endeten 39 durch Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Die restlichen 47 Fälle stellen zum Teil auch Erfolge dar, weil davon allein 7 Verfahren durch Verweis und 1 Verfahren durch Schuldspruch ohne Strafe beendet wurden.

Rechtsschutzkosten

Von insgesamt 1.107 Rechtsschutzansuchen (2006: 1.198, 2005: 1.194), über die der Gewerkschaftsvorstand im Jahre 2007 zu entscheiden hatte, wurde in 1.061 Fällen Rechtsschutz bewilligt. 46 Ansuchen mussten aus verschiedenen vom Rechtsschutz-Regulativ des ÖGB vorgeschriebenen Gründen (zB rechtliche Aussichtslosigkeit, kein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, Anlassbeitritt) abgelehnt werden.

Die Rechtsschutzfälle betrafen übrigens, ähnlich wie schon in den Vorjahren, zu 80 % Kollegen und zu 20 % Kolleginnen.

Folgende Tabelle enthält die gesamten Rechtsschutzkosten der Jahre 2003 bis 2007.

2003	€	558.864,95
2004	€	1.066.238,50
2005	€	778.262,26
2006	€	677.682,05
2007	€	548.301,37

Die Rechtsabteilung betreut eine große Anzahl offener Verfahren, welche teils von unseren Rechtsanwälten, teils von den JuristInnen der Rechtsabteilung selbst geführt werden. Im Jahre 2007 langten in der Rechtsabteilung über 10.000 Schriftstücke ein, die bearbeitet und einer Erledigung zugeführt werden mussten. Ebenso erwähnt werden muss die Vielzahl der täglich (telefonisch oder im Parteienverkehr) erteilten Rechtsauskünfte.

Zur Haupttätigkeit der Rechtsabteilung gehört neben der Führung der Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse in allen Bundesländern auch die Vertretung in Dienstrechtsverfahren. Weiters die Erteilung mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte, die Durchführung rechtlicher Interventionen zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen der Fortentwicklung unseres Dienstrechts (dies waren im Berichtszeitraum 18), sowie die Auswertung von allgemeingültigen gerichtlichen Entscheidungen in Mitteilungen (siehe Anhang) und Berichten über interessante Rechtsschutzfälle in unserem Zentralorgan "**Der Öffentliche Dienst aktuell**".

Weiters verweisen wir auf die Informationen der Homepage der GÖD-Rechtsabteilung: www.goed.at.

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Ausgliederungen von Bundesdienststellen (zB Universitäten, Museen uam) ist eine ständige rechtliche Betreuung der davon betroffenen Bediensteten und deren betrieblichen Vertretungen ua auch bei der Führung von Kollektivvertragsverhandlungen erforderlich. Diese Hilfestellungen erfolgen durch die JuristInnen *der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht*, die in zahlreichen Verhandlungen, Beratungen und Interventionen die Interessen unserer Mitglieder bei den ausgegliederten Einrichtungen wahrnehmen.

ÖGB-Berufsschutz

Einige Verbesserungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes hat die vom ÖGB für alle Gewerkschaftsmitglieder abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Berufs-

rechtsschutzversicherung in den ab 1.1.2000 entstandenen bzw entstehenden Fällen (sog. *ÖGB-Millionenschutz* – ab 2002 „*ÖGB-Berufsschutz*“) gebracht. Für die im Bereich der Exekutive häufig anfallenden Strafverfahren ist der GÖD-Rechtsschutz damit noch attraktiver geworden.

Zusätzlich zu den Leistungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sieht diese Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegen einen Dienstnehmer bis zur Höhe von € 75.000 vor, ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind aber Haftungsfälle nach dem Organhaftpflichtgesetz und solche im Wege des Amtshaftungsregresses.

Erweitert wurde das Angebot der GÖD für seine Mitglieder auch um die Hilfeleistung bei *Mobbing*.

Bis zu € 200,- jährlich werden die Kosten einer anwaltlichen oder psychologischen Beratung übernommen, wenn ein Gewerkschaftsmitglied ein Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz schon vielen Mitgliedern durch eine bestmögliche Vertretung zu ihrem Recht verholfen werden konnte und die Serviceleistungen des GÖD-Rechtsschutzes daher einen nicht mehr wegzudenkenden unverzichtbaren Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit darstellen.

F.d.
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Dr.Manfred MÖGELE
Zentralsekretär

ANHANG

Nr. 1/07 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutzfähigkeit im Jahre 2006.

Nr. 2/07 VwGH vom 11.10.2007, Zl. 2006/12/0174

Zuschlag von 200 vH der Grundvergütung ab 9. Stunde (§ 17 Abs. 2 GehG 1956)

1. Die besondere Belastung durch Dienstleistung von mehr als acht Stunden Dauer an einem Sonn- oder Feiertag (hier: Dienstleistungen von Ostersonntag auf Ostermontag von mehr als acht Stunden Dauer) und eine besondere Belastung ab der neunten Stunde wird einzig durch den Datumswechsel nicht ausgeschlossen.
2. § 17 Abs. 2 GehG stellt für die Gebührlichkeit des erhöhten Zuschlages von ihrem Wortlaut her nicht darauf ab, ob dem Beamten an einem Sonn- oder Feiertag weniger als 16 Stunden freie Zeit verbleiben oder nicht, sondern auf die durchgängige Dauer der Dienstleistungen.
3. Die besondere Belastung ab der neunten Stunde des Dienstes zieht auch eine besondere Erholungsbedürftigkeit des Beamten in der verbleibenden freien Zeit des Sonn- oder Feiertages nach sich, was unberücksichtigt bliebe, wenn die Dienstbehörde schematisch auf die am jeweiligen Sonn- oder Feiertag verbleibende freie Zeit abstellt.

Anmerkung: Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Zuschlag für Dienstleistungen ab der neunten Stunde in der Höhe von 200 vH der Grundvergütung unabhängig von der Frage zusteht, ob dem Beamten an einem Sonn- oder Feiertag weniger als sechzehn Stunden Freizeit verbleiben oder nicht.

Nr. 3/07 Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 9.5.2007, GZ 9 ObA 41/06d

Keine Ausschlussfrist für Vollanrechnung unterhäftiger Beschäftigungsausmaße

1. Der Anspruch auf Vollanrechnung von Vordienstzeiten, welche unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lagen, leitet sich direkt aus dem EU-Gemeinschaftsrecht ab.
2. Die Antragsfrist des § 82 Abs 11 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) idF. der Dienstrechtsnovelle 2002 stellt keine Ausschlussfrist dar; entsprechende Anträge können auch noch nach Ablauf des 31. Juli 2003 gestellt werden.

Nr. 4/07 VwGH vom 25.05.2007, Zl. 2006/0104

Keine Beseitigung von Rechtsansprüchen durch Weisung

1. Nicht die Bezeichnung der Weisung sondern die rechtliche Wertung ist maßgeblich für Rechtsansprüche.
2. Die Befolgung einer rechtswidrigen Weisung führt nicht zum Erlöschen von Rechtsansprüchen, auch wenn es unterlassen wurde gegen diese Weisung Bedenken gemäß § 44 Abs. 3 BDG 1979 mitzuteilen.

Anmerkung: Im vorliegenden Beschwerdefall erging ein Dienstauftrag für eine Auslandsdienstreise, für die nach (der unrichtigen) Auffassung der Dienstbehörde die Vergütungen nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955 gebühren würden.

Der VwGH hat in der oben zitierten Entscheidung klargestellt, dass diesfalls die Voraussetzungen für eine Entsendung nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) vorliegen und daher die Leistungen nach den Bestimmungen des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) und nicht nach der Reisegebührevorschrift 1955 zu gewähren sind.